

Skizze für eine deutsche Rechtsnorm zur Sicherung der Koexistenz der Landwirtschaft „ohne Gentechnik“ mit einer Agrarwirtschaft, die gentechnisch veränderte Pflanzen einsetzt

Deutschland kann in seiner nationalen Rechtsordnung die folgenden Regelungen erlassen. Die Bestimmungen könnten in das **Gentechnikgesetz** oder in eine **Ausführungsverordnung zum Gentechnikgesetz** aufgenommen werden:

§ 1 Bewirtschaftungsregeln

(1) Transgene Kulturen dürfen nur unter solchen **Vorsichtsmaßnahmen** angelegt werden, die **nach dem besten Stand von Wissenschaft, Technik und Agrarpraxis** gentechnische Veränderung von Pflanzen auf anderen Flächen, die durch diese transgenen Kulturen, insbesondere durch Pollenflug, bewirkt werden können, **vorsorgend vermeiden**.

(2) Falls die Größe, die Lage oder die Beschaffenheit der für die transgene Kultur zu nutzenden Kulturfläche diese **Vermeidung nicht zulässt**, die Vermeidung aber bei anderer Größe, anderer Lage oder anderer Beschaffenheit, wie sie sich in der Europäischen Union finden, gewährleistet werden kann, ist die Nutzung dieser Kulturfläche für die transgene Kultur **nicht zulässig**.

§ 2 Anzeigepflicht

(1) Die **beabsichtigte Nutzung** von Kulturflächen für transgene Kulturen ist **anzeigepflichtig**.

(2) Der Eigner der Kultur hat die Anzeige **vier Monate vor der beabsichtigten Nutzung** schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen.

(3) Dieser **Anzeige** sind die **folgenden Angaben und Nachweise hinzuzufügen**:

a) Die grundbuchsmäßige **Bezeichnung der für die transgene Kultur zu nutzenden Kulturfläche**;

b) Die nach dem Stand der Wissenschaft **zu erwartende Einwirkungszone** der von der angezeigten Kultur ausgehenden transgenen Pollen;

c) Die **in dieser Einwirkungszone liegenden landwirtschaftlichen Kulturflächen** mit Angaben zur Lage und einer **gesonderten Darstellung der in der Einwirkungszone zu erwartenden ökologisch** gemäß der Verordnung (EWG) 2092/91 **oder „ohne Gentechnik“** nach deutschem Recht **bewirtschafteten Kulturflächen** einschließlich, sofern mit nachhaltiger Anstrengung feststellbar, deren grundbuchmäßiger Bezeichnung und vollständiger Adresse der Eigner dieser Kulturen;

d) Darlegung der Art und des Ausmaßes der zu erwartenden **Empfindlichkeit** der in der Einwirkungszone vorhandenen Kulturen für gentechnische Veränderungen, welche insbesondere durch die von der angezeigten Kultur ausgehenden Pollen in fremden Kulturen bewirkt werden können;

e) Der Nachweis der **Berechtigung des Anzeigenden**, die **vorgesehene Kulturfläche für die transgene Kultur zu nutzen**, insbesondere der Eigentumsnachweis oder, im Falle von

Pachtgrundstücken, der Nachweis der Verpächterzustimmung zur beabsichtigten Anlage der transgenen Kultur;

f) Angaben über das Vorhandensein von **Naturschutzgebieten mit kreuzbaren wilden Arten**;

g) Angaben zur **Identität der transgenen Kulturpflanzen** mit dem **Nachweis ihrer Zulassung** und der Maßnahmen zur Einhaltung der mit der Zulassung verbundenen Bedingungen und Auflagen;

h) Die **Anzahl der transgenen Kulturpflanzen**, der **Zeitplan für ihr Ausbringen**, die Methoden des Ausbringens und der Ernte, der **Zeitraum des zu erwartenden Pollenausstoßes**;

i) Der **Umfang des** im Einwirkungsbereich durch Auskreuzen in fremde Kulturen zu erwartenden **merkantilen Minderwerts** der Ernteprodukte aus diesen Kulturen sowie des zur Überwachung der Auskreuzung erforderlichen **Kostenaufwands für Probenahmen und Analytik**;

j) Der Nachweis, dass der **Ausgleich dieses Minderwerts durch** Rücklagen, Bürgschaften, **einen freiwilligen Ausgleichsfond der Saatgutinverkehrbringer** oder in ähnlicher Weise **sichergestellt** ist;

k) Den Nachweis eines **Qualitätssicherungsplans**, der Vorsichtsmaßnahmen im Sinne des § 1 festlegt, die Dokumentation der Umsetzungsmaßnahmen anordnet und insbesondere die plangefährdenden Entscheidungs- und Schnittstellen (**hazardous points**) **in der landwirtschaftlichen Erzeugung, bei der Ernte, beim Transport und bei der Verarbeitung** identifiziert, wobei der Qualitätssicherungsplan wenigstens der guten Gentechnik-Anwendungs-Praxis¹ entsprechen muss.

l) Nachweis der Unterstellung unter die **sachverständige Aufsicht** eines objektiven, sachverständigen Dritten, der unter Beachtung der **Europäischen Norm 45011** (für verfahrensbezogene Herstellungsanforderungen) die **Einhaltung der Vorgaben des Qualitätssicherungsplans** überprüft;

m) Den **Nachweis einer Vereinbarung** mit den Eignern der im Einwirkungsbereich liegenden und gegenüber dem Eintrag gentechnischer Veränderungen durch transgene Pollen empfindlichen Kulturen über **Maßnahmen der Rücksichtnahme sowie der Schadensfeststellung und des Schadensausgleichs** oder den Nachweis des nicht durch den Anzeigenden verschuldeten Fehlschlagens des Versuchs diese Vereinbarung zu treffen.

(4) Sind der Anzeige die im Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig angeschlossen, ist binnen sechs Arbeitstagen nach Eingang der Anzeige eine **Nachfrist** von fünf Arbeitstagen zur Nachreichung der vervollständigten Unterlagen zu setzen.

§ 3 Entscheidung der Behörde

(1) Auf Grund der Anzeige und der ihr angeschlossenen Unterlagen hat die zuständige Behörde zu **entscheiden**, ob die Grundstücke nach den Bestimmungen für die beabsichtigte Nutzung geeignet sind.

(2) Die zuständige Behörde hat die beabsichtigte Nutzung auf den betreffenden Grundstücken zu **untersagen**, wenn auf Grund ihrer Größe, Lage oder Beschaffenheit die Bestimmungen des § 1 **nicht eingehalten werden können** oder die Angaben oder Nachweise nach § 2 Absatz 3 auch in der Nachfrist des § 2 Absatz 4 **nicht vollständig vorgelegt** wurden.

(3) Wird die beabsichtigte Nutzung nicht binnen einem Monat nach der vollständigen Anzeige untersagt, darf die transgene Kultur angelegt werden.

¹ Siehe Anhang I für Landwirtschaftliche Erzeuger und Anhang II für Verarbeiter und Händler von Lebensmitteln

§ 4 Information

Im Fall der Nichtuntersagung gemäß § 3 Abs. 3 haben

- a) der **Eigner** der beabsichtigten transgenen Kultur die **Eigentümer der im Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke** über die beabsichtigte Nutzung in dokumentierter Weise binnen sieben Arbeitstagen zu verständigen oder diese Nutzung **ortsüblich, insbesondere im Amtsblatt der Gemeinden** auf deren Gemarkung, die im Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke gelegen sind, **bekannt zu machen** und
- b) die **zuständige Behörde** die **beabsichtigte Nutzung** unter Anführung des gesamten Inhalts der Anzeige in einem **parzellengenauen Katasterverzeichnis** im Internet **bekanntzugeben**.

§ 5 Angemessener Ausgleich nach § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB

Als **angemessen** gilt der Ausgleich im Sinne des § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB durch den **vollständiger Ersatz** geleistet wird für

- a) den **merkantilen Minderwert**, den die Eigner von Kulturen, deren Pflanzen nicht gentechnisch verändert sind, dadurch erleiden, dass die geernteten Feldfrüchte gentechnische Veränderungen infolge des Eintrags transgener Pollen aufweisen und
- b) **Kosten von Probenahmen und Analytik**, die in verhältnismäßiger Weise vorgenommen wurden und der Feststellung dienen, ob gentechnische Veränderungen in empfindlichen landwirtschaftlichen Kulturen im Einwirkungsbereich einer transgenen Kultur aufgetreten sind.

§ 6 Kausalität für Ansprüche nach § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB

Wenn in Kulturen, deren Pflanzen nicht gentechnisch verändert sind, gentechnische Veränderungen auftreten, wird **vermutet**, dass diese Folgen des Eintrags transgener Pollen aus jenen transgenen Kulturen **im Umkreis von fünf Kilometer Luftlinie** sind, deren Pflanzen die gleichen gentechnischen Veränderungen aufweisen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer **fahrlässig** einer der in **§ 2 bezeichneten Pflichten** nicht genügt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EURO 25.000 geahndet werden.

§ 8 Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer **vorsätzlich** einer der in § 2 bezeichneten Pflichten zuwiderhandelt.

§ 9 Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat „Koexistenz“ wird beim Bundesministerium für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft gebildet. Das Ministerium beruft die Mitglieder des Rates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aus Kreisen der Landwirte die transgene Kulturen einsetzen, und denen die „ohne Gentechnik“ wirtschaften sowie Verbrauchervertretern. Der Rat setzt sich aus drei zahlenmäßig gleichgroßen Gruppen der genannten Bereiche zusammen.

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft erlässt nach Anhörung des Rates eine Geschäftsordnung.

Der Rat soll Empfehlungen an die Bundesregierung mit Mehrheit beschließen und jährlich einen Bericht zum Stand der Koexistenzsicherung vorlegen.

Anhang I

Gentechnik – Anwendungen – Praxis für landwirtschaftliche Erzeuger

1 Saatgut

- 1.1 GVO Saatgut darf nur getrennt von Nicht-GVO Saatgut transportiert und gelagert werden. Durch getrennte Lagerräume und Transportfahrzeuge muss gewährleistet sein, dass es zu keinen Vermischungen kommen kann.
- 1.2 Behältnisse, in denen Saatgut zum Acker transportiert wird, müssen verschlossen und plombiert sein. Säcke gelten als Behältnisse.
An jedem Behältnis muss eine deutlich erkennbare Kennzeichnung angebracht sein, aus der hervorgeht, dass es GVO-Saatgut enthält, wer dieses erzeugt hat und wer es in Verkehr gebracht hat.
- 1.3 Der GVO-Saatgut verwendende Betrieb muss Aufzeichnungen führen, aus denen hervorgeht, wo er das Saatgut gekauft hat und wo er es ausgesät hat.

2 Aussaat

- 2.1 Bei der Aussaat ist ein Mindestabstand zu benachbarten Kulturen oder zu Naturschutzgebieten einzuhalten, der verhindert, dass diese Kulturen und Gebiete durch Auskreuzung beeinträchtigt werden.
Der Mindestabstand wird durch das BMVEL für jede Kultur einzeln festgelegt.

3 Ernte

- 3.1 Durch geeignete Sicherheitsmassnahmen ist zu verhindern, dass vermehrungsfähiges Erntegut verbreitet wird (Samen, Knollen, Pflanzen). Transportfahrzeuge müssen zu diesem Zweck abgedeckt werden.
- 3.2 Die Erntemenge bezogen auf den einzelnen Schlag, der Ort ihrer Einlagerung, ggf. vorgenommene Verarbeitungsschritte und der Verbleib der geernteten Ware sowie ggf. angefallener Nebenprodukte ist zu dokumentieren. Dies gilt für die Verwertung im Betrieb ebenso wie für die Verwertung außerhalb des Betriebes.

4 Geräte, Maschinen und Betriebsvorrichtungen

- 4.1 Saatgutreinigungsgeräte, Aussaatgeräte, Transportbehältnisse, Erntemaschinen, Trocknungs- und Aufbereitungsanlagen, Lagereinrichtungen, Futtermischanlagen und alle anderen Geräte, Maschinen und Betriebsvorrichtungen (im Folgenden „Geräte“), die mit GVO-Saatgut oder GVO-Erntegut in Verbindung kommen, sollen nach Möglichkeit ausschließlich für GVO Saat- oder Erntegut eingesetzt werden.
- 4.2 Wo dies nicht möglich ist, muss das Gerät **nach** der Verwendung für GVO-Saat- oder Erntegut vom Gentechnik-Anwender so gereinigt werden, dass in und an ihm keine Reste verbleiben, die geeignet sind, Saat- oder Erntegut nachfolgender Nutzer des Gerätes zu kontaminieren. Die Reinigung muss dokumentiert werden und diese Dokumentation mit dem Gerät mitgeführt werden, so dass jeder Nutzer des Gerätes in sie Einsicht nehmen kann.
- 4.3 Geräte, die für GVO Saat- oder Erntegut eingesetzt werden, sind als solche zu kennzeichnen.

Anhang II

Gentechnik – Anwendungen – Praxis für Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte sowie Hersteller und Händler von Lebensmitteln

- 1 Die Verarbeitung und Warenflüsse von GVO- und nicht-GVO-Ware müssen zeitlich und wo dies möglich ist, räumlich getrennt werden.
Entsprechende Ablaufschemen sind zu erstellen und Produktionsabläufe sind zu dokumentieren
- 2 Geeignete Verfahren der Warenflusstrennung müssen eine Verunreinigung und Vermischung mit GVO bei Rohmaterial, Zwischenprodukten, Verpackungsmaterial und Endprodukten verhindern.
- 3 Wenn separate Einrichtungen nicht möglich sind, müssen dokumentierte, angemessene Reinigungsmethoden für alle Anlagen, Maschinen und Lagerräume sowie Methoden für Trennchargen bestehen und entsprechend angewendet werden.
Reinigungsabläufe sind zu erstellen und Reinigungsprotokolle zu führen
- 4 Wenn GVO und Nicht-GVO-Waren in einem Unternehmen verarbeitet werden, muss der GVO-Status der Produkte auf jeder Verarbeitungsstufe inkl. Rohmaterialien, Zwischen- und Endprodukte klar deklariert sein.
- 5 Einrichtungen und Apparaturen sollen geeignet konstruiert sein und so benutzt werden, dass das Risiko einer Verunreinigung minimiert wird
- 6 Produktdesign/Produktentwicklung: Eine Risikoanalyse während Design und Entwicklung muss alle kritischen Punkte, wo eine Verunreinigung stattfinden könnte, identifizieren und beurteilen.
- 7 Verpackungsbehälter und -material muss angemessen und klar gekennzeichnet sein, und so gelagert und benutzt werden, dass das Risiko einer Verunreinigung verringert wird. Evtl. austauschbare Folien benutzen.
- 8 Für Störfälle der Apparaturen oder Prozessabweichungen, welche eine Verunreinigung zur Folge haben könnten, müssen Szenarien ausgearbeitet sein, welche die Integrität der Produkte vor der Freigabe gewährleisten.
- 9 Das Unternehmen muss sicherstellen, dass kein Produkt freigegeben wird, bevor alle Freigabeformalitäten befolgt sind. Wenn sowohl GVO- als auch Nicht-GVO-Produkte bearbeitet werden, dürfen die Produkte nur von autorisierten Personen freigegeben werden.